

Satzung der Gemeinde Kirchehrenbach
Vom 27.5.2021

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 9.12.2013

Artikel 1 Änderungen

1.) § 5 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) für Kindergräber | 400 € |
| b) für Erwachsenengräber | 800 € |
| c) für Urnengrabstätten | 300 € |
| d) für Beisetzungen im Priestergrab | 800 €. |

2.) § 5 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(5) Für die Tiefenbettung wird für die Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich zu den Beträgen gem. Abs. 4 eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

3.) § 6 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes beträgt 4600 €.

4.) § 6 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 3800 €.

5.) § 6 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 3 und 4 erhöhen sich bei notwendigen Samstagsarbeiten und bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen um 50 %.

Die Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 3 und 4 erhöhen sich bei notwendigen Arbeiten an Freitagen ab 13 Uhr um 30 %. Bei Bodenfrost wird ein Zuschlag von 30 % der fälligen Gebühren gemäß § 5 erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 27.5.2021



Gemeinde Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin